

2. Neuheide seit der erstmaligen Regelung seines Gemeindefens.

(1738—1838.)

Günthers Maßnahmen hatten nahezu zehn Jahre lang einen ungestörten, scheinbar gesetzmäßigen Verlauf genommen, als 1738 die Braugenossenschaft und die Handwerkerinnung des Fleckens Schönheide zur Wahrung ihrer gewerblichen Interessen über die ungebührlichen Vorgänge auf dem Gute Neuheide, nämlich den Neubau von Häusern, den Bierschank und das sonstige unerlaubte Vorgehen der Neuheider, beim Kreisamt Beschwerde führten.^{1a)} Daher wurde 1739 von Amts wegen eine gründliche Untersuchung der Verhältnisse angebahnt und Günther zu seiner Verantwortung herangezogen.⁵⁾ Als sodann am 3. März 1739 über die vorläufige Feststellung des Sachverhaltes das Kreisamt an die Regierung ausführlich Bericht erstattet hatte, wurde durch diese ein Beschluß dahingehend erteilt, „daß nachdem dergleichen Häuserbau auf Räumen bereits in des Kurfürsten August Holz- und Forstordnung von 1560 untersagt, mithin von Günther und seinen Vorfahren zur Ungebühr unternommen und fortgesetzt worden, hiernächst auch die erlangte Erbgerichts-Konzession auf das, was durch öffentliches Gesetz verboten, nicht zu erstrecken, folglich dem jetzigen Besitzer des Gutes und seinen Vorfahren wegen der nach und nach darauf erbauten 16 Häuser Konzession auszuwirken, billig obgelegen, als sollte demselben davon Eröffnung getan, und wie er solches zu verantworten, auch dem Königlichen Fiskus hierunter Abtrag zu tun gedenke, von ihm vernommen, und darüber zur Fassung weiterer Resolution anderweiter Bericht mit Gutachten erstattet werden“.^{1b-d)}

Günther, der es mit der ihm abverlangten schriftlichen Darlegung seines Unternehmens nicht eilig zu haben glaubte, ließ sich hierzu erst mehrmals auffordern und sogar mit Strafe belegen,^{1b)} bevor er mit seiner Erklärung herausrückte. Zu seiner Entschuldigung gab er hierin als Hauptsachen an, daß er in gutem Glauben („bona fide“) ehrlich und redlich allenthalben zur Nachfolge gehandelt habe und daher in seinen Maßnahmen nichts Strafbares erblicke, daß übrigens auch anderwärts ähnliche Einrichtungen bestünden, daß z. B. der Oberst von Schmerzing auf zwei dergleichen Räumen siebzehn solche neue Häuser (wahrscheinlich das Schmerzingsdorf bei Rittersgrün) erbaut habe, keineswegs aber erinnert, sondern die Sache lediglich bei der Erstattung der Erbzinsen bewendet worden sei; auch glaube er (Günther) in bezug auf die seinen Untertanen abgeforderten Leistungen, wie Frondienste, Hausgenossen- und Handwerksgelder, nichts Gesetzwidriges begangen zu haben, da er doch der Gerichtsherr des Gutes sei usw. Über diese von Günther vorgeschützte Geltendmachung seiner Interessen benachrichtigte das Kreisamt den Landesherrn unterm 27. September 1740.^{1b)}

Im weitem Verfolge der Angelegenheit wurde dem Kurfürsten am 3. Januar 1741 durch den Rechtskundigen Dr. Vogel in Dresden u. a. folgendes mitgeteilt: „Es haben bekanntermaßen an und für sich weder Erbzinsen noch Frondienste, noch andre dergleichen den erblichen Untertanen obliegende Leistungen mit den Erbgerichten, welche noch überdies Günthern beschränkt eingeräumt worden sind, einige Verwandtschaft; es fließen vielmehr solche insgesamt aus einer andern Quelle, jederzeit aber, wo nicht unmittelbar, so doch wenigstens mittelbar aus der Landeshoheit und Herrschaft. Das von andern, die ebenfalls nur mit den Erb- und Untergerichten beliehen wären,